

dern die entweder ordentlicher Weise gar nichts mit dem Justiz- Wesen zu thun haben, oder doch darinn nur auf eine außgerichtliche Weise verfahren, oder endlich wenigstens noch andere die Landes- Regierung betreffende Geschäfte darneben zu verwalten haben.

§. 4. Unter denen Cankley- Sachen verstehe ich also hier eigentlich 1. die bey Landesherrlichen, oder anderer grosser Herrn und ansehnlicher Corporum, Cankleyen und deren Collegiis fürkommende Religions- Staats- außgerichtliche Justiz- Kriegs- Cameral- Policen- und andere dergleichen Sachen; 2. die Angelegenheiten besagter Herrn und Corporum, welche an denen höchsten Reichs- Gerichten anhängig gemacht werden sollen, oder würcklich anhängig seynd, in so ferne selbige bey ihren Cankleyen fürkommen; so dann 3. alle Arten von inn- und ausländischen Commisions- Gesandtschafts- Convents- Congreß- und Conferenz- Sachen, welche einem Ministre, Rath, oder Secretario, eines Reichs- Standes fürkommen können.

§. 5. Bey allen und jeden disen Sachen kommt es an 1. auf die Weise, selbige zum Schluß vorzubereiten und würcklich etwas darinn zu schliessen, 2. auf die Weise, das Beschlossene auszufertigen, 3. auf die Weise, in denen übrigen dabey fürfallenden Umständen sich so aufzuführen, wie es der Gerechtigkeit, Klugheit und dem Herkommen gemäß ist.

§. 6.